

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 31/2015
(30. Oktober 2015)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
über die Vertrauenskommission des Senats und deren Einbeziehung bei der Erteilung
von Auskünften aus dem Vorhabenregister (Vertrauenskommissionssatzung
– VertrKomS) vom 13. März 2015**

Vom 30. Oktober 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 41a Absatz 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Vertrauenskommission des Senats und deren Einbeziehung bei der Erteilung von Auskünften aus dem Vorhabenregister (Vertrauenskommissionssatzung – VertrKomS) vom 13. März 2015 wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen; dasselbe gilt für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Lassen sich nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl aufstellen als zu wählen sind, so gelten diese Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt, sofern der Senat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds und Ersatzmitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden nach ihrer Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Bei ihrer Bestellung sind sie im Hinblick auf die Daten des Vorhabenregisters förmlich zur Amtsverschwiegenheit zur verpflichten.

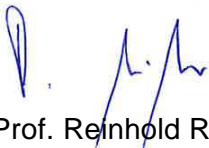
2.

Der bisherige § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird zu § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 30. Oktober 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident